

Weitere aktuelle Änderungen zum Jahreswechsel 2021/2022

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

kurz vor Jahresende hat es weitere Entwicklungen in den Bereichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung gegeben, die für das Jahr 2022 relevant sind. **Ergänzend zu unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2021** haben wir angepasst an die aktuelle Rechtslage noch einige Beiträge aktualisiert und wichtige **Hinweise für das Jahr 2022 und darüber hinaus** ergänzt, zum Beispiel hinsichtlich des Optionsmodells zur Körperschaftsteuer und zu den **steuerrechtlichen Vorhaben der zukünftigen Bundesregierung** im Zuge des Koalitionsvertrags.

Des Weiteren möchten wir Sie im Zusammenhang mit den **Corona-Hilfen** unter anderem zur **Verlängerung des Kurzarbeitergeldes (Kug)** sowie der **Überbrückungshilfen und der Neustarthilfe auf den aktuellen Stand bringen**. Bei Ergänzungen beziehen wir uns immer auf die Beitragsnummer, die Sie in Ihrer Mandanten-Information finden.

Zu 1 – Optionsrecht zur Körperschaftsteuer

Am 25.06.2021 wurde das **Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)** verabschiedet; **das Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft**. Erstmals kann von Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften das **Wahlrecht zur steuerlichen Behandlung als Körperschaft zum Veranlagungszeitraum 2022** ausgeübt werden.

Die Einreichung des Antrags beim zuständigen Finanzamt muss spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen, ab dem die Option gelten soll. Ist das Wirtschaftsjahr identisch mit dem Kalenderjahr, muss der Antrag bis zum 30.11. des Vorjahres gestellt werden, für 2022 ist die Frist demnach bereits am 30.11.2021 abgelaufen. Die Ampelkoalition möchte das Optionsmodell und die Thesaurierungsbesteuerung nun evaluieren und prüfen, inwiefern **ab 2023 praxistaugliche Anpassungen** erforderlich sind.

Zu 5 – Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Die neue Regierung plant, die erweiterte **Verlustverrechnung zeitlich bis Ende 2023 zu verlängern** und den Verlustvortrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume auszuweiten.

Zu 8 – Verlängerung der Überbrückungshilfe

Die derzeitige Überbrückungshilfe III Plus für die Monate September bis Dezember 2021 läuft am 31.12.2021 aus.

Ursprünglich musste der Antrag bis zum 31.12.2021 gestellt werden, **inzwischen wurde die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge zum Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 bis zum 31.03.2022 verlängert**. Die Schlussrechnung für die abgelaufenen Hilfsprogramme kann noch bis zum 31.12.2022 vorgenommen werden.

Im Zuge der fortdauernden pandemischen Lage hat die Bundesregierung **die Überbrückungshilfe und die Neustarthilfe noch einmal bis zum 31.03.2022 verlängert**. Die **Überbrückungshilfe III Plus** wird für die **Monate Januar bis Ende März 2022** als **Überbrückungshilfe IV** fortgeführt.

Die derzeitigen **Zugangsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe III Plus** bleiben **auch für die Überbrückungshilfe IV** weiterhin grundsätzlich bestehen. So gilt für Unternehmen bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 eine umfassende Erstattung der Betriebskosten.

Über den Bundesrechnungshof besteht die Empfehlung, bei Umsatzausfällen der betroffenen Unternehmen **von mindestens 70 % bis zu 90 % der Fixkosten** zu erstatten, während es bei der Überbrückungshilfe III Plus bei einer Erstattung von 100 % für die entsprechenden Unternehmen bleibt. Die aktuell geltende **Neustarthilfe Plus** für Soloselbständige wird ebenfalls verlängert und gilt dann auch für die Zeit **vom 01.01.2022 bis 31.03.2022**.

Hinweis: Auch Soloselbständige erhalten weiterhin im Jahr 2022 pro Monat bis zu 1.500 € an direkten Zuschüssen. Für den verlängerten Förderzeitraum sind es also insgesamt bis zu 4.500 €.

Zu 11 – Ausgestaltung des Transparenzregisters

Mit der **Ausgestaltung** des Transparenzregisters **zum Vollregister müssen inzwischen alle eingetragenen Gesellschaften eine Meldung an das Transparenzregister** machen. Für bisher noch nicht Verpflichtete gelten für die Meldung folgende Stichtage:

- Aktiengesellschaften (AG), Societas Europaea (SE) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) müssen bis zum 31.03.2022 gemeldet haben.
- Bei GmbHs, Genossenschaften, Europäischen Genossenschaften oder Partnerschaften muss die Meldung bis zum 30.06.2022 erfolgen.
- Bei allen anderen Verpflichteten (z.B. Vereinen, eingetragenen Personengesellschaften usw.) endet die Übergangsfrist zum 31.12.2022.

Im Zuge des Koalitionsvertrags 2021 bis 2025 soll die Qualität der Daten im Transparenzregister verbessert werden: Hierfür soll das **Datenbankgrundbuch mit dem**

Transparenzregister verknüpft werden, um die Verschleierung der Immobilieneigentümer zu beenden.

Zu 21 – Steuerliche Themen zum Homeoffice

Für Arbeitnehmer sollen sich die **steuerlichen Regelungen des Homeoffice bis zum 31.12.2022 verlängern** – somit also auch der Ansatz der Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Tag (jährlich maximal 600 €). Im Zuge des neuen Infektionsschutzgesetzes zur Eindämmung der vierten Corona-Welle sind unter anderem eine **flächendeckende 3-G-Regelung am Arbeitsplatz und im öffentlichen Personenverkehr** sowie die **Wiedereinführung der Homeoffice-Pflicht** vorgesehen.

Zu 28 – Verbesserte Regelungen beim Kug verlängert

Um aufgrund der gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin Arbeitsplätze sichern zu können, sind die **Möglichkeiten zum erleichterten Zugang und zur Bezugsdauer von Kug erneut verlängert** worden. Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kug bleiben weiterhin bis zum 31.03.2022 herabgesetzt:

- Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 % abgesenkt und
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saisonkurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.

Des Weiteren wird der Zugang für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zum Kug **bis 31.03.2022** ermöglicht. Betriebe, die bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, erhalten bis zu diesem Zeitpunkt eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.

Der erleichterte Zugang zum Kug wird bis zum 31.03.2022 verlängert. Vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 werden noch 100 % des Sozialversicherungsaufwands erstattet; ab dem 01.01.2022 sind dies für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 50 % des Sozialversicherungsaufwands.

Eine komplette Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist auch für das erste Quartal 2022 möglich, wenn während der Kurzarbeit Qualifizierungsmaßnahmen nach § 106a Sozialgesetzbuch III für die Arbeitnehmer stattfinden. Auch können die Lehrgangskosten für diese Weiterbildungen abhängig von der Betriebsgröße ganz oder teilweise erstattet werden.

Bitte beachten Sie: Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Zu 30 – Erhöhung des jährlichen Freibetrags

Die Bundesregierung erwägt, die Mitarbeiterkapitalbeteiligung attraktiver zu gestalten, indem sie unter anderem den Steuerfreibetrag anheben möchte – auch wenn dieser bereits 2021 auf 1.440 € erhöht wurde.

Zu 40 – Doppelbesteuerung von Renten

Das Urteil des BFH zum Alterseinkünftegesetz soll gemäß Koalitionsvertrag der zukünftigen Bundesregierung umgesetzt werden. Eine **doppelte Rentenbesteuerung** wird auch **in Zukunft vermieden**. Der **Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben** – statt nach dem Stufenplan ab 2025 – soll vorgezogen werden und **bereits ab 2023** erfolgen.

Koalitionsvertrag 2021–2025 – Ausblick Steuerrecht

Der Koalitionsvertrag 2021–2025 von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beinhaltet unter anderem **diverse steuerrechtliche Änderungsvorhaben**. Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung (ohne den Anspruch auf Vollständigkeit) der interessantesten Vorhaben.

Für Arbeitnehmer/Arbeitgeber

- Der **Mindestlohn soll auf 12 € angehoben**, die **Minijob-Grenze auf 520 €** und die **Midi-Job-Grenze auf 1.600 € erhöht** werden.
- Stärkere Ausrichtung der bestehenden Besserstellung von **Plug-in-Hybridfahrzeugen** bei der Dienstwagenbesteuerung **für neu zugelassene Fahrzeuge auf die rein elektrische Fahrleistung**. Hybridfahrzeuge sollen nur noch privilegiert werden, wenn das Fahrzeug **überwiegend** (mehr als 50 %) auch **im rein elektrischen Fahrantrieb betrieben** wird.

Für alle Steuerzahler

- **Verlängerung der steuerlichen Regelung des Homeoffice für Arbeitnehmer bis zum 31.12.2022** (derzeit bis 31.12.2021)
- Überführung der Kombination aus den Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV
- **Anhebung des Sparerpauschbetrags zum 01.01.2023** auf 1.000 € bzw. 2.000 € bei Zusammenveranlagung
- **Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags** (erstmal nach 2001) von 924 € auf 1.200 €

Mit freundlichen Grüßen